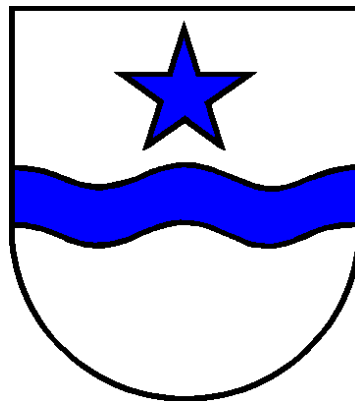


Einwohnergemeinde Luterbach



Abfall-Reglement

Genehmigt 13.12.1990
Revision 14.11.1991

Die **Einwohnergemeinde Luterbach** erlässt, gestützt auf

- § 56 Abs. 1 lit. a des Kantonalen Gemeindegesetzes
- die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985
- das Kantonale Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1987
- die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986
- das Wasserrechtsgesetz vom 27. September 1959
- die Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe § 1

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

§ 2

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

Abfallkonzept

§ 3

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

²Das Abfallkonzept wird von der Umweltschutzkommission in Zusammenarbeit mit der Baukommission erarbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

§ 4

¹Die Umweltschutzkommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

§ 5

¹Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Befreiung von der Ablieferungspflicht

§ 6

¹Landwirtschafts-, Gartenbau-, Früchte- und Gemüsehandelsbetriebe haben ihre organischen Abfälle zu kompostieren. Das Kompostieren dieser Abfälle ist nur zulässig, wenn dadurch keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung entstehen, und wenn hierfür eine Bewilligung der Baukommission vorliegt.

²Die Baukommission kann auch weitere Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber und auf ihre eigenen Kosten nach den Vorschriften dieses Reglementes schadlos beseitigen können.

³Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die im Baubewilligungsverfahren erstellten Mistdeponien bei Landwirtschaftsbetrieben und die Kompostierung der bei Wohnhäusern üblicherweise anfallenden Garten- und Küchenabfälle im normalen Rahmen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

§ 7

Jedes Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im freien Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die öffentliche Kanalisation gebracht werden.

Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss § 5, Absatz 2.

Kontrolle

§ 8 aufgehoben am 14.11.1991

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe

§ 9

¹Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark begangenen Strassen und Plätzen.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen

§ 10

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen ist verboten.

²Vorbehalten bleibt die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Holz und unbeschichtetem Papier, sofern die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Gerüche, Feuer oder andere lästige Immissionen belästigt wird.

Verwertung

§ 11

¹Die Gemeinde sammelt, zwecks Verwertung, gesondert alle von der Bau- und Umweltschutzkommission bestimmten Abfälle wie:

- Altpapier
- Karton
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Mineral- und Speiseöl
- Weissblechdosen (Konservendosen)
- Sonderabfälle (Chemikalien, Medikamente, Lösungs- und Reinigungsmittel, Farbreste, Kühlschränke, usw.)
- Bauschutt

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Bau- und Umweltschutzkommission zu erfolgen.

³Die Sammelcontainer dürfen nicht von Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs und Industriebetrieben benützt werden, wenn es sich um Abfälle aus der Erwerbstätigkeit handelt. (14.11.91)

Altpapier

§ 12

Gebündeltes Altpapier (Zeitungen, Hefte und dergleichen), ist auszuscheiden und für besondere Sammlungen auf den jeweiligen publizierten Termin offen am Strassenrand bereitzustellen.

Ausgediente Fahrzeuge und Altpneus

§ 13

- ¹Ausgediente Fahrzeuge dürfen weder auf privaten noch auf öffentlichen Plätzen gelagert oder deponiert werden. Auch dürfen solche nicht auf öffentliche oder private Schuttdeponien geführt, sondern müssen den vom Kanton bezeichneten Annahmestellen abgegeben werden.
- ²Altpneus sind den Verkaufsstellen zuzuführen.

Kompostierung

§ 14

- ¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz einzurichten und zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ²Die Gemeinde fördert und unterstützt die dezentrale Quartierkompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Häckselaktionen

§ 15

- ¹Die Umweltschutzkommission organisiert periodische Häckselaktionen.
- ²Gehäckselst werden Baum- und Strauchschnitt sowie weitere geeignete Gartenabfälle.
- ³Der Häckseldienst erfolgt jeweils auf separate Anmeldung der Interessenten, wobei das zu verarbeitende Material gebündelt, aber unverschnürt am Strassenrand bereitzustellen ist.
- ⁴Das Häckselgut wird nicht abgeführt.

Tierkadaver und konfiskate Metzgereiabfälle

§ 16

- ¹Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Kadavern sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung massgebend.
- ²Tierkadaver und Konfiskate sind unverzüglich im regionalen Konfiskatraum beim Schlachthaus Subingen abzugeben. Sie dürfen keinesfalls vergraben oder dem Hauskehricht beigegeben werden.

Unterstützung

§ 17

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Uebertragung von Aufgaben

§ 18

Der Gemeinderat beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

§ 19

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Kehricht- und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung
- b) Sperrgut ohne Marken
- c) Container ohne Marken oder ohne offizielle Abfallsäcke werden nicht geleert
- d) Offene Abfälle neben den Betriebs- und Geschäftscontainern
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- f) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige, stark korrosive sowie gesundheitsschädigende Abfälle
- g) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, usw.
- h) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- i) Industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss § 27
- j) Grobsperrgut über 1.5 x 0.5 x 0.5 m und über 25 kg Gewicht
- k) Beschädigte Gebinde oder Gebinde, deren normale Reissfestigkeit infolge nassen Wetters oder aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist.

²Abfälle nach Absatz 1 e) - j) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Baukommission, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

³Im weiteren ist Ziffer 4 des Reglementes der KEBAG betreffend Anlieferung von Abfällen zu beachten.

Neue Spezial- sammlungen

§ 20

Der Gemeinderat kann, nach Rücksprache mit der Bau- und Umweltschutzkommission, gemäss Vorschrift von kantonalen Amtsstellen oder auf Anregung regionaler Organisationen zu jeder Zeit neue Separatsammlungen zur Wiedergewinnung oder zur Vernichtung besonderer Altstoffe einführen.

b) Hauskehricht

Begriff

§ 21

¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

§ 22

¹Für die Bereitstellung von Haus- und Gewerbekehricht sind folgende Arten zulässig:

- Offizielle Kehrichtsäcke der KEBAG mit 35, 60 und 110 Liter Inhalt und einem Maximalgewicht von jeweils 25 kg
- Private Gebinde bis max. 10 kg, zugeschnürte Säcke bis 60 l, fest verschnürte Bündel, Schachteln und Einzelgegenstände bis 100 x 40 x 30 cm, sofern sie mit einer Bündelmarke versehen sind
- Sperrgut bis 20 kg und 120 cm Länge, sofern es mit einer Sperrgutmarke versehen ist. Für grösseres Sperrgut bis max. 25 kg und 150 x 50 x 50 cm sind jeweils zwei Marken zu verwenden.

²Container als eigentliche Gebinde sind nur für Einfamilienhäuser, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, sowie für Grünabfälle von gemeinschaftlichen Aussenanlagen bei Mehrfamilienhäusern zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende Container-Gebührenmarke zu verwenden.

(14.11.91)

³Container von Mehrfamilienhäusern dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender Bündelmarke gemäss Absatz 1 gefüllt werden. Ausnahmen bilden z.B. Grünabfälle von gemeinschaftlichen Aussenanlagen.

(14.11.91)

⁴Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz die in Absatz 1 genannten Mass- und Gewichtsangaben jederzeit den diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung der KEBAG anpassen.

Abgabe

§ 23

Für den Verkauf von KEBAG-Kehrriechsäcken und KEBAG-Gebührenmarken im Rahmen eines dichten Verkaufsnetzes ist die KEBAG besorgt.

**Abfuhrtage,
Sammelstellen**

§ 24

¹Die Anzahl der Abfuhrtage und die Abfuhrtermine werden vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

§ 25

¹Die Behälter und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag oder am Vorabend bereitgestellt werden.

²Für Container und grössere Ansammlungen bestimmt die Baukommission den Abstellort; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

³Das bereitgestellte Abfuhrgut darf den Verkehr nicht behindern und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein.

⁴Das bereitgestellte Abfuhrgut muss über eine öffentliche Strasse im Durchgangsverkehr erreichbar sein.

c) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**Beseitigung**

§ 26

¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- Die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der §§ 21, 22, 24 und 25
- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle**Begriff**

§ 27

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)

- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und daher in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

§ 28

¹Die umweltgerechte Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Besitzer.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen aus Haushaltungen sind der öffentlichen Sammelstelle bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Gifte, Holz- und Pflanzenschutzmittel) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Verbot

§ 29

Es ist verboten, flüssige und schlammige, wassergefährdende Stoffe, welche für den Bestand, den Betrieb oder die Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen schädlich sein können, an Kanalisationen aller Art oder an die Abwasserreinigungsanlage abzugeben.

Verboten ist auch das Versickernlassen sowie die langfristige Lagerung solcher Stoffe in Gebinden.

Benzin - und Oelabscheider

§ 30 aufgehoben am 14.11.1991

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

§ 31

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche berechtigt ist, dafür Gebühren zu erheben.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (§ 14), Direktanlieferungen zu Beseitigungsanlagen (§ 26), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (§ 27) tragen die Abfallbesitzer.

Gebühren-Grundsätze

§ 32

¹Die Kosten für die Abfallverbrennung in der KEBAG sind mit dem Verkaufspreis der offiziellen KEBAG-Kehrriechtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken abgedeckt.

²Die übrigen Kosten, die der Gemeinde gemäss § 31 Absatz 1 erwachsen (insbesondere Transportkosten und Kosten für die Separatsammlungen) werden durch die Erhebung einer Grundgebühr zu 80 - 100 % gedeckt.

³Die Abfallgebühren und weitere Tarife für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen sind im Gebührenreglement festgelegt.

⁴Die Abfallgebühren sollen so gestaltet werden, dass sie die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

⁵Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle, etc.), wird von der Gemeinde keine besondere Gebühr erhoben.

V. Schlussbestimmungen

Ersatzvornahme § 33

Werden Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt die Baukommission nach Fristsetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

Aufhebung von Deponien § 34

Die Baukommission veranlasst die Beseitigung unzulässiger Deponien. Sie kann die Grundeigentümer auch verpflichten, ungeeignete, störende oder zonenfremde Ansammlungen von Altmaterial aller Art auf eigene Kosten zu entfernen.

Beschwerden § 35

¹Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglementes sind schriftlich an die zuständige Gemeindebehörde zu richten.

²Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates können gemäss Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen angefochten werden.

Widerhandlung § 36

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, vom Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenz mit Busse bestraft. Die Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Strafrechtes bleibt vorbehalten.

Haftung

§ 37

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher oder schädlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an der Verbrennungsanlage auf, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Revision

§ 38

Aenderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

**Ausführungs-
bestimmungen**

§ 39

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

§ 40

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

²Es ersetzt das Reglement über die Kehrlichabfuhr vom 11. Dezember 1972 sowie alle mit dem neuen Reglement im Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am
13. Dezember 1990

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

M. Wittwer

R. Bianchi